

Satzung Woltersdorfer Verschönerungsverein Kranichsberg e.V. vom 26. Juli 2013

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen: Woltersdorfer Verschönerungsverein Kranichsberg e.V. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Gemeinde Woltersdorf. Der Verein hat seinen Sitz in Woltersdorf. Gerichtsstand ist Fürstenwalde. Erfüllungsort ist Woltersdorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verein wahrt seine Unabhängigkeit. Er ist bereit zur themenbezogenen Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Initiativen und Einrichtungen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, Denkmalpflege und Heimatkunde. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Veranstaltungen von Kammer- und Open-Air Konzerten sowie Veranstaltungen am Aussichtsturm
- Mitwirkung bei literarisch-musikalischen Matineen
- Unterhaltung von Infotafeln mit Hinweisen zu kulturellen Veranstaltungen im Ort
- Unterstützung bei der Erhaltung und Wiederherstellung vorhandener Denkmale im Ort
- Ehrung verstorbener Persönlichkeiten auf dem Evang.Friedhof Woltersdorf
- Pflege des Aussichtsturmes und seines Umfeldes sowie Betreuung der Besucher
- Dokumentation der Ortsgeschichte im Heimatmuseum des Woltersdorfer Verschönerungsvereins Kranichsberg e.V. in der Alten Schule sowie im Aussichtsturm durch Sammlung und Ausstellung entsprechender Materialien mit dem Ziel, die Verbundenheit der Bürger mit Woltersdorf zu stärken und die Schüler durch Führungen und Projekttag an die Ortsgeschichte heranzuführen
- Herausgabe von Schriften zur Ortsgeschichte und Faltblättern über Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist überparteilich und unterstützt keine parteipolitischen Gremien oder Initiativen.

(2) Informationen erhalten die Mitglieder durch Rundbriefe und über die Homepage des Verschönerungsvereins: www.woltersdorfer-verschoenerungsverein.de. Veranstaltungspläne für das Kalenderjahr werden auf der Homepage und in Aushängen veröffentlicht.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

Mitglied kann jeder Interessent werden, der die Satzung anerkennt, seinen ständigen oder saisonbedingten Wohnsitz in Woltersdorf hat sowie jeder Nicht-Woltersdorfer, der sich dem Ort und dessen Pflege verbunden fühlt. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung und erteilt dem Antragsteller binnen vier Wochen schriftlich Bescheid.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Tod des Mitgliedes
- freiwilliger Austritt zu jeder Zeit ohne Beitragsrückerstattung nach schriftlicher Anzeige an den Vorstand.
- Rückstand des Mitgliedsbeitrages von 12 Monaten
- Ausschluss des Mitgliedes durch den Vorstand mit schriftlichem Bescheid unter Angabe des Grundes. Das Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich auf Einladung statt. Auf diesen Versammlungen wird über gestellte Anträge entschieden

Die Einladungen erfolgen schriftlich an alle Mitglieder durch die/den Vorsitzende(n) oder eine(n) Stellvertreter(in) unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Versammlung müssen mindestens drei Wochen liegen. Anträge zur Tagesordnung sind der/dem Vorsitzende(n) mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der/des Vorsitzende(n),
- Bericht des Kassenprüfers,
- Beschluss von Beitragsänderungen,
- Beschlussfassung über Anträge zu Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit,

- Vorschläge zur Vereinsarbeit,
 - Abstimmung über Anträge der Mitglieder.
 - Nach Ende der Amtszeit des Vorstandes ist die Tagesordnung um folgende Punkte zu ergänzen:
 - Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer.
- Über den Verlauf von Mitgliederversammlungen ist immer ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Sie sind jedoch geheim, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Anwesenden verlangt wird. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann laut § 40 BGB im Verhinderungsfall schriftlich an ein anderes Mitglied delegiert werden und zwar sowohl für einzelne abzustimmende Punkte, als auch für die Abstimmungen einer gesamten Sitzung. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind, es sei denn, sie sind von der Zahlungspflicht ausgenommen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Durchführung der Wahlen obliegt einer von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlkommission.

Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Vereinsauflösung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder vertreten ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder vertreten, wird eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen durchgeführt, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternden Bedingungen hinzuweisen. Die Versammlung beschließt dann mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister(in).

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Dafür wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die mindestens 1 Jahr Mitglied des Vereins sind. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter muss der/die Vorsitzende oder sein(e) Stellvertreter(in) sein. Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter(in) einberufen und finden einmal im Monat unter Hinzuziehung des erweiterten Vorstandes statt. Ist ein Vorstandsmitglied über längere Zeit nicht in der Lage sein Amt auszuüben, so ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Vereins-Mitglied mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe zu betrauen. Der Vorstand oder eines seiner Mitglieder ist mit einer Zweidrittelmehrheit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abwählbar.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der Schriftführer/in und zusätzlich aus Mitgliedern verschiedener Interessengebiete.

§ 7 Die Kassenprüfer

Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Jeweils ein Kassenprüfer kann für die folgende Amtszeit wieder gewählt werden. Der zweite Kassenprüfer ist neu zu wählen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

Die Kassenprüfer haben die Einnahmen und Ausgaben mindestens einmal jährlich auf Ordnungsmäßigkeit und satzungsmäßige Verwendung zu prüfen und in einem Kassenprüfbericht zu protokollieren. Bei nicht zu klärenden Unstimmigkeiten ist der Vorstand sofort zu informieren.

§ 8 Vereinsvermögen und Spenden

Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Mieten, Eintrittsgelder, Verkauf von Vereinsmaterialien, Fördermittel sowie durch Geld- und Sachspenden. Verwaltet wird das Vermögen durch den/die Schatzmeister(in).

Die Verfügungsberechtigung der Vorstandsmitglieder über die Geldmittel des Vereins werden im Innenverhältnis wie folgt geregelt: Bis 1.000 € ein Vorstandsmitglied allein, bis 5.000 € zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, ab 5.001 € zwei Vorstandsmitglieder nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Verfügungsgrenzen gelten sowohl für Einzelausgaben als auch für die Gesamtausgabe eines Projektes. Im Außenverhältnis können Vorstandsmitglieder Einzelverfügungsberechtigungen über die bei einem Kreditinstitut verwahrten Geldmittel des Vereins nach einstimmigem Beschluss durch drei Vorstandsmitglieder erhalten.

Erhaltene Geld- und Sachspenden werden mit dem jährlichen Kassenbericht bekannt gemacht. Auf Wunsch werden die Namen der Spender vertraulich behandelt. Zur Annahme der Spenden ist nur der Vorstand berechtigt. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Vorstandsmitglieder und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB. Einzelheiten dazu regelt die Beitrags- und Finanzordnung des Vereins, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 9 Vereinsrechte

Der Woltersdorfer Verschönerungsverein, der sich als eingetragener Verein bereits 1884 konstituierte und 1990 wieder neu gründete, stellt auf die von ihm begründeten Objekte Vereinsanrecht.

§ 10 Vertretung im Rechtsverkehr

Im Rechtsverkehr ist die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Andere Mitglieder bedürfen zur Vertretung des Vereins einer schriftlichen Vollmacht von zwei Vorstandsmitgliedern. Die Vertretung des Vereins darf von den Berechtigten nur im Rahmen der Rechtsvorschriften, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausgeübt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss muss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Für die Zeit der Abwicklung gilt der Verein als fortbestehend. Der Vorstand hat die vermögensrechtlichen Angelegenheiten vorzubereiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzusetzen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Woltersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ansprüche einzelner Mitglieder bestehen nicht.

§ 12 Inkrafttreten und Gültigkeit der Satzung

Die Satzung wurde in der vorliegenden veränderten Form auf der Mitgliederversammlung am 26. Juli 2013 beschlossen.

Vorsitzende

Stellv. Vorsitzende

Schatzmeisterin

Beitrags- und Finanzordnung

- 1) Der Verein erhebt zur Finanzierung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und bei Bedarf geändert.
- 2) Der Vereinsbeitrag beträgt 5.00 € pro Quartal, d.h. 20,- € jährlich. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Die Beitragspflicht beginnt im Folgemonat nach Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand und endet im Monat des Ausscheidens. Die Beiträge können entrichtet werden:
 - bar an den/die Schatzmeister(in) gegen Quittung oder
 - durch Überweisung auf das Vereinskonto DE 83170550503908524562 bei der Sparkasse Oder-Spree BIC: WELADED1LOS oder
 - durch Erteilung einer Lastschrift-Ermächtigung an den Verein.Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

3) Eintrittspreise

Aussichtsturm:	Kinder ab 4 Jahre und Schüler	0,50 €
	Studenten, Rentner, Schwerbeschädigte	
	und Gruppen ab 10 Personen	1,00 €
	alle übrigen Personen	2.00 €

- 4) Für die im Vereinsinteresse getätigten Ausgaben haben alle ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereins für die mit dem Vorstand abgestimmten Ausgaben Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB. Die Ausgaben sind durch Einreichung entsprechender Belege nachzuweisen.
- 5) Für Aufwendungen im Vereinsinteresse, die nicht beleghaft nachweisbar sind (z.B. Kosten für Telefon, Fax, Porto, Einsatz von Büromaterial aus Privatbestand, Fahrkosten mit dem eigenen PKW etc) erhalten Vorstandsmitglieder eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Vorsitzende(r)	12,00 €
stellvertr. Vorsitzende(r)	7,50 €
Schatzmeister(in)	7,50 €.
- 6) Der Schatzmeister verwaltet das Geldvermögen des Vereins. Über die Einnahmen und Ausgaben sind lückenlos und zeitnah Aufzeichnungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung vorzunehmen. Die Verfügungsberechtigung über die Geldmittel regelt die Vereinssatzung.
- 7) Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die satzungsgemäße Verwendung der Geldmittel ist von den gewählten Kassenprüfern anhand der Kontoauszüge, Belege und Verträge zu überprüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das jährlich auf der Jahreshauptversammlung zu verlesen ist.